**Gleichwertige berufliche Ausbildungen, Fortbildungen und Prüfungen mit den Verwaltungs-prüfungen I und II sowie Befreiungen von den Verwaltungsprüfungen I und II gemäß Vereinbarung-VerwLG vom 20.01.2014:**

1. Gleichwertig mit der **Verwaltungsprüfung I** bzw. hiervon befreit sind gemäß § 8 Abs. 3 und 5 VereinbarungVerwLG **(für den Bereich E8 und E9a)**:
   * Berufsausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten
   * Berufsausbildung zur/zum Fachangestellten für Bürokommunikation
   * Berufsausbildung zur/zum Kauffrau/Kaufmann für Büromanagement, wenn die Ausbildung bei einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsgeber absolviert worden ist
   * Verwaltungsprüfung I beim niedersächsischen Studieninstitut für kommunale Verwaltung und beim Berufsförderungswerk Bad Pyrmont
   * Berufsausbildung zur/zum Sozialversicherungsfachangestellten
   * Zeugnis über die Laufbahnprüfung für die Laufbahnen des mittleren Postbankdienstes und des mittleren Fernmeldedienstes bei der Deutschen Bundespost
   * Beschäftigte, die die Befähigung für die Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Allgemeine Dienste, mit Zugang für das zweite Einstiegsamt, erworben haben
2. Gleichwertig mit der **Verwaltungsprüfung II** bzw, hiervon befreit sind gemäß § 8 Abs. 3, 5 und 6 VereinbarungVerwLG **(für den Bereich E9b bis E12)**:
   * Verwaltungsprüfung II beim niedersächsischen Studieninstitut für kommunale Verwaltung und beim Berufsförderungswerk Bad Pyrmont
   * Beschäftigte, die die Befähigung für die Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste, mit Zugang für das erste Einstiegsamt, erworben haben
   * Beschäftigte, die einen Studiengang an einer Hochschule mit einem Bachelorgrad oder einem vergleichbaren Abschluss abgeschlossen haben, mit überwiegend
     + verwaltungswissenschaftlichen,
     + sozialwissenschaftlichen,
     + politikwissenschaftlichen,
     + wirtschaftswissenschaftlichen,
     + gesundheitswirtschaftlichen oder
     + sozialversicherungsrechtlichen

Inhalten